

Synopse zu den Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 1	Rat		
	<p>Der Rat entscheidet über alle Auftragsvergaben nach der VOL und der VOB ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen und über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen, sowie über die Bestimmung von Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/Ingenieuren, Bauleiterinnen/Bauleitern und Sonderfachleuten bei Auftragssummen (Honoraren) über 30.000 EUR, sofern eine Entscheidung der zuständigen Fachausschüsse sowie des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses nicht rechtzeitig erfolgen kann.</p>	<p>Der Rat entscheidet über alle Auftragsvergaben nach der UVgO und der VOB ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen und über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen, sowie über die Bestimmung von Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/Ingenieuren, Bauleiterinnen/Bauleitern und Sonderfachleuten bei Auftragssummen (Honoraren) über 30.000 EUR, sofern eine Entscheidung der zuständigen Fachausschüsse sowie des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses nicht rechtzeitig erfolgen kann.</p>	UVgO ersetzt VOL
§ 3	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		
	<p>(1) Der Ausschuss berät über</p> <p>b) über die einem Finanzausschuss nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben. Er kann unbeschadet der Zuständigkeiten der Fachausschüsse über Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden;</p> <p>d) über die Versorgung des Stadtgebietes mit</p>	<p>(1) Der Ausschuss berät über</p> <p>a) die einem Finanzausschuss nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben. Er kann unbeschadet der Zuständigkeiten der Fachausschüsse über Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden;</p> <p>d) die Versorgung des Stadtgebietes mit</p>	Das Wort „über“ wird in a) und d) gestrichen, da es bereits vor der Aufzählung steht.

	<p>Energie;</p> <p>f) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.</p>	<p>Energie;</p> <p>f) alle Auftragsvergaben nach der UVgO im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.</p>	<p>UVgO ersetzt VOL</p>
§ 4	<p>Stadtentwicklungsausschuss</p>		
	<p>(2) Der Ausschuss entscheidet über</p> <p>e) alle Auftragsvergaben, nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen und über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen soweit die Honorarsumme 30.000 EUR übersteigt;</p> <p>o) Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstü-</p>	<p>(2) Der Ausschuss entscheidet über</p> <p>e) alle Auftragsvergaben, nach der UVgO im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen und über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen soweit die Honorarsumme 30.000 EUR übersteigt;</p> <p>o) Ankauf, Tausch und Veräußerung von</p>	<p>UVgO ersetzt VOL</p> <p>Veräußerung ersetzt Verkauf</p>

	<p>cken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von über 30.000 EUR handelt;</p> <p>p) über die langfristige Betriebsplanung für den Stadtwald;</p>	<p>Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von über 30.000 EUR handelt;</p> <p>p) die langfristige Betriebsplanung für den Stadtwald;</p>	<p>Das Wort „über“ wird gestrichen, da es bereits vor der Aufzählung steht.</p>
§ 5	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz		
	<p>(2) Der Ausschuss entscheidet über</p> <p>c) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.</p>	<p>(2) Der Ausschuss entscheidet über</p> <p>c) alle Auftragsvergaben nach der UVgO im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen.</p>	<p>UVgO ersetzt VOL</p>
§ 6	Schulausschuss		
	<p>(2) Er entscheidet über</p> <p>d) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und</p>	<p>(2) Er entscheidet über</p> <p>d) alle Auftragsvergaben nach der UVgO im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und</p>	<p>UVgO ersetzt VOL</p>

	mehr der Auftrags- summe der vom Aus- schuss erteilten Aufträ- ge übersteigen.	mehr der Auftrags- summe der vom Aus- schuss erteilten Aufträ- ge übersteigen.	
§ 7	Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften		
	<p>(1) Der Ausschuss berät</p> <p>a) über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Senioren, Menschen mit Behinderung und Städtepartnerschaften unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates;</p> <p>h) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Beteiligung und der Zusammenarbeit einschließlich Planung der Aufgaben und der Arbeit des Zweckverbandes Volkshochschule - Rhein-Sieg;</p> <p>(2) Er entscheidet über</p> <p>a) alle Auftragsvergaben nach der VOL im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und</p>	<p>(1) Der Ausschuss berät über</p> <p>a) die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Senioren, Menschen mit Behinderung und Städtepartnerschaften unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates;</p> <p>h) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Beteiligung und der Zusammenarbeit einschließlich Planung der Aufgaben und der Arbeit des Zweckverbandes Volkshochschule - Rhein-Sieg;</p> <p>(2) Er entscheidet über</p> <p>a) alle Auftragsvergaben nach der UVgO im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen festgelegten Wertgrenzen sowie über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftrags-</p>	<p>Das Wort „über“ wird in Abs. 1 eingefügt und in a) und h) gestrichen</p> <p>UVgO ersetzt VOL</p>

	mehr der Auftrags- summe der vom Aus- schuss erteilten Aufträ- ge übersteigen.	summe der vom Aus- schuss erteilten Aufträ- ge übersteigen.	
§ 9	Ausschuss für Bauen und Verkehr		
	(2) Der Ausschuss entschei- det über o) alle Auftragsvergaben nach der VOL und der VOB im Zuständig- keitsbereich des Aus- schusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen fest- gelegten Wertgrenzen sowie über die Zustim- mung	(2) Der Ausschuss entscheidet über o) alle Auftragsvergaben nach der UVgO und der VOB im Zuständig- keitsbereich des Aus- schusses ab der nach den Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (VergO) für öffentliche Ausschreibungen fest- gelegten Wertgrenzen sowie über die Zustim- mung	UVgO ersetzt VOL